

# Alles was Recht ist....

Ansprüche durchsetzen!

Fachtagung Teilhaben und Teilsein / Im Mittelpunkt der Mensch

Rechtsanwalt Dr. Oliver Tolmein, FA für Medizinrecht

- Grundsatz im Sozialrecht: Antragstellung sichert Rechte
- Ausnahme: Kenntnis der Behörde verpflichtet sie tätig zu werden
- Vgl. § 18 SGB 12 (Kenntnis) / § 109 SGB 9 (Antrag) (ab 1.1.20)

- Für Anträge sind alle Sozial-Behörden gleich
  - Anträge auf Sozialleistungen...werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen. ( § 16 Abs 1 SGB 1)

- § 14 Leistender Träger
- Ziel der Norm (immer wiederkehrender Begriff in der Diskussion BTHG): „Leistungen aus einer Hand“, Koordinierung und Planung der Teilhabe
- Auch Ziel: Verfahrensbeschleunigung bei Bedarfsfeststellung und Leistungserbringung

- „Wird der Antrag nicht weitergeleitet, stellt der Rehabilitationsträger den Rehabilitationsbedarf anhand der Instrumente zur Bedarfsermittlung nach § 13 **unverzüglich und umfassend** fest und **erbringt die Leistung** (leistender Rehabilitationsträger)“

- Erstangegangener Reha-Träger hat **zwei Wochen** nach Antragseingang Zeit zu prüfen: materiell-rechtlich zuständig oder nicht?
- Wenn: Nein (auch keine Teilzuständigkeit: „insgesamt nicht zuständig“):
  - Weiterleitung an den für zuständig gehaltenen Rehaträger (Sozialamt? Ab 2020: Träger der EGL) und Mitteilung an Antragsteller **innerhalb** von zwei Wochen
- Bei Versäumnis der Zwei-Wochen-Frist: Leistender Rehaträger-Status ist fixiert - im Prinzip...

- § 14 Abs 3 SGB 9 schafft eine Ausnahme
- Zweitangegangener, aber (nach eigener Annahme) (völlig) unzuständiger Träger kann den Antrag an den (nach beider Annahme) tatsächlich zuständigen Träger weiterleiten (Drittangegangener...)

- Antrag an Antragstellende zurückgeben und diese auffordern, ihn woanders zu stellen
- Als zweitangegangener Träger Antrag ohne Einverständnis eines weiteren Rehaträgers an diesen drittweiterleiten
- Antragstellenden nicht informieren
- Problemfall: Klient selbst zieht Antrag zurück und stellt ihn stillschweigend neu

## Pflichten des leistenden Rehaträgers **gegenüber**

### **Antragstellenden:**

- Rehabedarf unverzüglich feststellen (Fristen beachten)
- ICF-Instrumente zur Bedarfsermittlung einsetzen ( § 13 SGB 9)
- Materiellrechtliche Prüfung nach allen (!) in Frage kommenden Leistungsgesetzen
- Wenn materiellrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind:  
Leistung erbringen
- Sonst: Antrag ablehnen.

- Grundbegriff: Unverzüglich
- Konkret ( § 14 Abs 2 SGB 9)
- Normalfall / ohne Gutachten
  - Fristlauf ab Antragsseingang
  - Zwei Wochen: Prüfungsbeginn und Klärung der Zuständigkeit □ Weiterleitung ja oder nein!
  - Drei Wochen (ab Eingang): Entscheidung (also zwei Wochen plus eine)

- Normalfall zweitangegangener, dann leistender Rehaträger
  - Fristbeginn ab Antragsingang bei diesem Rehaträger
  - Drei Wochen für Bedarfsermittlung und Entscheidung (ohne Gutachten)

- Wenn Gutachten erforderlich ( § § 14, 17 SGB 9)
- Klärung ob Gutachten erforderlich innerhalb der Drei-Wochen-Frist
- Sachverständigen beauftragen
- Gutachter: Erstellung Gutachten in zwei Wochen nach Auftragserteilung
- Entscheidung Rehaträger: zwei Wochen nach Gutachten-Eingang

- **2 Wochen Frist** Zuständigkeitsklärung
- **3 Wochen Frist** Sachentscheidung (2 + 1) ohne Gutachten
- **2 Wochen Frist** Gutachten nach Auftragserteilung (Erteilung spätestens nach **3 Wochen**)
- **2 Wochen Frist** Sachentscheidung nach Gutachten
- Späteste Entscheidung ohne Gutachten **3 Wochen**  
// Mit Gutachten: **7 Wochen**

- Fristvarianten bei mehreren Reha-Trägern im Rahmen § 15 SGB 9:
  - Beteiligung mehrerer Rehaträger: **6 Wochen** nach Antragseingang
  - Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB 9: **Zwei Monate** nach Antragseingang
  - Wichtig: **Unverzögliche** Unterrichtung Antragsteller über Beteiligung anderer Rehaträger und Fristen

- § 18 Abs 3 SGB 9:
- **Möglichkeit der Genehmigungsfiktion:** Leistung gilt bei Nichteinhaltung von Fristen als genehmigt
- Rechtsfolge: Selbstbeschaffung möglich, Erstattung der Kosten zwingend (auch bei Ratenzahlung)
- Ausnahmen: Leistungsberechtigte wussten / hätten wissen müssen, dass kein Anspruch auf Bewilligung selbstbeschaffter Leistung bestanden hätte (enge Auslegung)
- Anspruch richtet sich gegen leistenden Rehaträger

- Grundsatz: **Genehmigungsfiktion 2 Monate** nach Antragseingang (vgl. § 15 Abs 4)
- Aber: bei (rechtzeitig) begründeter Mitteilung (18 Abs 1) nicht.
- Anforderung: schriftlich, vor Ablauf der Frist, Tag genau

- **Keine Genehmigungsfiktion** gegen Träger der Eingliederungshilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsopferfürsorge
- Aber: ggf. Erstattungsansprüche für selbstbeschaffte Leistungen wg. Unaufschiebbarkeit / rechtswidriger Ablehnung

- Verlängerungsgrenzen:
- **2 Wochen zur** Beauftragung Gutachter
- **4 Wochen für** Erstellung Gutachten
- Dauer fehlender erforderlicher Mitwirkung,  
wenn schriftlich angemessene Frist gesetzt  
wurde.

- **Patientenrechtegesetz**
  - Fristen: Entscheidung 3 Wochen, bei MDK-Gutachten 5 Wochen, MDK: 2 Wochen
  - Fristversäumnis: muss KK mit hinreichendem Grund mitteilen
  - Kein hinreichender Grund: Leistung genehmigt
  - Nach Fristablauf: Recht der Versicherten auf Selbstbeschaffung  nicht med Reha (Vorrang § § 14/15 SGB IX)

- Untätigkeitsklage bei Antrag: nach 6 Monaten
- Untätigkeitsklage bei Widerspruch: nach 3 Monaten.

- Leistung ist weniger als ich wollte, etwas anderes:
  - Lege schriftlich Widerspruch ein (Fax)
  - Wenn der Rest der Leistung Sinn macht:  
Widerspruch soweit ich nicht xxx bekommen habe  
(dann tritt der erste Teil in Kraft)
  - WS hat aufschiebende Wirkung ( § 86a SGG)

- Akteneinsicht ist wichtig: manchmal erklärt sich alles von selbst....
- Aber: Hürden durch die Behörde....

- Anwält\*innen kennen sich mit Recht aus
- Fachanwält\*in Sozialrecht / Medizinrecht kennen sich ggf. mit Sozialrecht aus.
- Aber auch Beratungsstellen kennen sich mit Sozialrecht aus
- Anwält\*innen handhaben das Recht souveräner: in schwierigen Fällen = gut
-

- Genehmigungsfiktion möglich  geduldig warten
- Sonst:
  - Sachstand nachfragen
  - Sachstand nachfragen
  - Sachstand nachfragen – Frist setzen
  - Frist anmahnen / Untätigkeitsklage
  - Evt. Eilverfahren

- Gebühren nach dem RVG
- Prozesskostenhilfe
- Beratungshilfe
- Gebührenvereinbarungen
- Anwält\*innen müssen kalkulieren
- Wer mehr Geld bekommt, arbeitet mehr, lieber (nicht immer).

- Behörden sagen mündlich gar nichts zu
- Niemand erinnert sich gerne an Unangenehmes
- § 34 SGB 10 Zusicherung
- Wir brauchen Unterlagen
- Telefonieren: nur ausnahmsweise gut (vereinfacht, beschleunigt)





## Kanzlei Menschen und Rechte

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Lünsmann, Dr. Tolmein, Dr. Tondorf

Borselstraße 26

22765 Hamburg

040.600094700 (Fhone)

040.600094747 (Fax)

[kanzlei@menschenundrechte.de](mailto:kanzlei@menschenundrechte.de)

[www.menschenundrechte.de](http://www.menschenundrechte.de)